

II.

Melbewesen und Arbeitsvermittlung.

5.

Erlaß des Kriegsamts

zu § 5 Ziff. 1 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917.

Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 12.

„Kirchendienst“.

In der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst¹⁾ sind unter § 5 Ziffer 1 als von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht ausgenommen die Personen genannt, die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätig sind.

Da Zweifel darüber bestehen könnten, ob unter Kirchendienst auch die Tätigkeit von Angestellten öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften fällt, welche zwar Körperschaftsrechte haben, aber nicht unter den Begriff „Kirchen“ fallen, wird darauf hingewiesen, daß unter Kirchendienst im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Dienst in jeder von dem betr. Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft zu verstehen ist.

6.

Entscheidung

des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 23. März 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 71.

Nach § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202, R. B. Staatsanzeiger Nr. 59)²⁾ sind von den Aufnahmen in die Nachweisungen und von der Meldepflicht u. a. die Personen ausgenommen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätig sind.

Zur Hintanhaltung von Zweifeln wird hierzu im Nachgang zur Entscheidung vom 13. März 1917 Nr. 300 a 4021 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 61)³⁾ bekanntgegeben, daß hierunter nicht bloß die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst als Beamte oder sonst hauptberuflich angestellten Personen fallen, sondern auch die Arbeiter. Sie brauchen sich deshalb unter der Voraussetzung, daß sie seit mindestens 1. März 1917 in diesem Dienste beschäftigt sind, nicht anzumelden, auch wenn die Beschäftigung nicht in den in § 5 Abs. 1 Ziff. 4—10 der Bundes-

¹⁾ 1. Teil S. 95.

²⁾ 1. Teil S. 95.

³⁾ 1. Teil S. 123.